

Aufschaltdauer: 03.04.2020 bis 08.05.2020

Teilrevision des Gebührentarifs der Stadt Wetzikon

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 18. März 2020 beschlossen:

Der Teilrevision des Gebührentarifs wird zugestimmt (Ziff. 13.1.3 Märkte und Ziff. 13.3 Chilbi). Die Änderungen der Teilrevision treten per 1. Juni 2020 in Kraft. Wird innert Rechtsmittelfrist ein Rekurs gegen die Teilrevision eingereicht, setzt der Stadtrat das Datum der Inkraftsetzung nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens und nach Feststellung der Rechtskraft des Gebührentarifs in einem separaten Beschluss fest.

Der Gebührentarif der Stadt Wetzikon kann mit Terminvereinbarung eingesehen werden bei der Stadtkanzlei, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon oder im Internet unter <https://www.wetzikon.ch/stadt/rechtssammlung/7-liegenschaften-beschaffungen-finanzen-steuern/75-finanzen>.

Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert 30 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.

Stadtrat Wetzikon